



Pressemitteilung

16.03.2023

Seite 1 von 2

„Gesundheitstag“ beim Amtsgericht und Arbeitsgericht Siegburg: kein Dienstbetrieb am 27.03.2023

Aktenzeichen

PM 1/23

Richter am Amtsgericht
Christoph Turnwald
Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-385

Richter am Amtsgericht
Hauke Rudat
stellv. Pressedezernent

Durchwahl
02241/305-397

I.

Am Montag, den 27.03.2023 findet im gemeinsamen Gebäude des Amts- und Arbeitsgerichts und des Ambulanten Sozialen Dienstes Siegburg ein weiterer „*Gesundheitstag*“ im Rahmen des behördlichen Gesundheitsmanagements gemäß § 76 Landesbeamtengesetz NRW statt.

Es handelt sich hierbei um eine innerdienstliche Veranstaltung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden. Aus diesem Grund findet an diesem Tag kein regulärer Dienstbetrieb statt.

Für unaufschiebbare gerichtliche Handlungen steht ein Eildienst zur Verfügung.

II.

Das behördliche Gesundheitsmanagement soll dem Erhalt der Gesundheit aller Beschäftigten dienen, damit diese die täglichen Anforderungen in dem stressigen Berufsalltag eines Gerichts erfolgreich meistern können. Hierzu ist wieder ein umfangreiches Programm aus Fachvorträgen und Workshops zu den Themen „Resilienz“, „Ernährung“, „Bluthochdruck“, „Bildschirmarbeit“ und „Vorsorge im Alter“ vorgesehen. Daran anknüpfend ist für diesen Tag ein umfangreiches Kursprogramm geplant.

Weiterhin gibt es Informationsmöglichkeiten zur Blut- und Plasmaspende sowie zur Organspende.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Christoph Turnwald
Pressedezernent

Anschrift
Neue Poststr. 16
53721 Siegburg
Telefon
02241 305-0
Telefax:
02241/305-270

Verkehrsanbindung:
Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Bahnhof;
Parkplätze /-häuser
Zentrum Markt



16.03.2023

Seite 2 von 2

Pressemitteilung

Die zitierten Rechtsnormen lauten wie folgt:

§ 76 Landesbeamtengesetz NRW: Behördliches Gesundheitsmanagement

- (1) Gesundheitsmanagement ist die strategische Steuerung und Integration der gesundheitsrelevanten Maßnahmen und Prozesse in der Behörde.
- (2) Die oberste Dienstbehörde erstellt ein Rahmenkonzept für das Gesundheitsmanagement und entwickelt dieses regelmäßig fort. Für die in § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Beamtinnen und Beamten erstellt die dienstvorgesetzte Stelle das Rahmenkonzept.
- (3) Jede Behörde entwickelt in diesem Rahmen ihr eigenes Konzept oder einen Katalog zum Behördlichen Gesundheitsmanagement. Für Schulen handelt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde. Dabei sollen insbesondere gesundheitsbelastende Faktoren identifiziert werden sowie Möglichkeiten diesen zu begegnen. Gesundheitsrelevante Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Personal- und Organisationsentwicklung, der Gesundheitsförderung sowie der Mitarbeiterführung sollen aufeinander abgestimmt werden.